

Die Veröffentlichung dieses Verzeichnisses erfolgt allmonatlich, jedoch auch in kürzeren Fristen, falls hinreichendes Material dafür vorhanden ist.

Zur Aufnahme in dieses Verzeichniß sind in der Regel nur solche Artikel berechtigt, die in den Staaten des Deutschen Bundes und in den deutschen Cantonen der Schweiz erschienen sind, doch werden auch wichtige Neuigkeiten von ausländischen Verlegern, die mit dem deutschen Musikalienhandel in regelmäßigem Verkehr stehen, nach Ermessen Aufnahme finden.

Jedes aufzunehmende Werk muß bei der Anfertigung des Verzeichnisses in natura vorliegen, bloße Titeleinsendungen haben ohne Berücksichtigung zu bleiben. Die Einsendung hat dem Zwecke entsprechend alsbald nach Erscheinen und ohne vorherige besondere Aufforderung zu erfolgen.

Berlin, Leipzig und Stuttgart, den 15. Februar 1859.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
Beit. Dr. C. Brockhaus. Theodor Liesching.

Leipziger Verleger-Verein.

I.

Der Zweck des Leipziger Verleger-Vereins ist, eine allgemeine Ordnung und Pünktlichkeit, namentlich im Abschließen der Conti und Zahlen der Saldo, im Bereiche der Geschäftsverbindungen seiner Mitglieder, theils aufrecht zu erhalten, theils herbeizuführen.

Als nothwendige Grundbedingungen anerkennt der Verein folgende Geschäftsnormen, und stellt solche als für alle seine Mitglieder und die Sortimentshandlungen, mit denen sie in Rechnung stehen oder kommen werden, als allgemein gültig fest:

- 1) Alle im Laufe eines Kalenderjahres Bezogene, oder aus früherer Rechnung disponirt Uebertragene muß, soweit es nicht anderweitig ausgeglichen ist, in der darauf folgenden Ostermesse bezahlt werden.
- 2) Das Disponiren unabgesetzt und das Remittiren fest bezogener Artikel kann nur mit Bewilligung des Verlegers stattfinden.
- 3) Wer an dem Zwölftage die vollzogene Rechnung nicht erledigt, verliert sofort den Anspruch, das bereits in euer Rechnung Bezogene bis zur nächsten Ostermesse credit zu erhalten. Der Verleger ist vielmehr in diesem Falle berechtigt, die Ausgleichung des neuen Guthabens zu jeder Zeit zu erlangen.
- 4) Artikel, welche eine Handlung in der Ostermesse zurückzusenden berechtigt war, ist der Verleger nach Pfingsten zurückzunehmen, resp. sich anrechnen zu lassen, nicht mehr verpflichtet.

Der Verleger hat die Befugniß, ihm zur Disposition gestellte Artikel durch directe oder im Buchhändler-Börsenblatt veröffentlichte Aufforderung zurückzuverlangen, und ist später als zwei Monate nach Erlass dieser Aufforderung zur Rücknahme derselben nicht mehr verpflichtet, vielmehr die Zahlung dafür in der Ostermesse zu fordern berechtigt.

II.

Gegen diejenigen Sortimentshandlungen, welche diesem Zweck verhandeln, kann der Verein folgende Maasregeln anwenden:

- a) Mahnung mit Drohung,
- b) Zeitweise Creditentziehung,
- c) Gänzliche Creditentziehung,
- d) Entsprechende Bezeichnung (Weglassung) auf der Liste des Vereins,
- e) Einziehung durch Wechsel,
- f) Einziehung durch gerichtliche Klage.

III.

In jedem Jahre — das erste Mal vier Wochen nach Pfingst — wird eine Liste derjenigen Handlungen angefertigt, die mit

der Mehrzahl der Vereins-Mitglieder in offener Rechnung stehen und ihre Verbindlichkeiten gegen dieselben vollständig erfüllt haben; eine zweite Liste erscheint nach der Michaelismesse.

Leipzig, Juni 1859.

Abel, Ambr., Comm.-M.

Amelang's Verlag.

Arnoldische Buchh.

Bredt, C.

Costenoble, H.

Durr'sche Buchh.

Engelmann, Wilh., Stellv.

Fleischer, Fr.

Förstner'sche Buchh.

Friedlein, G. H.

Fries, Herm.

Geibel, Carl.

Gerhard, Wolfg.

Giegler, Rud.

Gräbner, G.

Gumprecht, A.

Händel, A.

Hinrichs'sche Buchh., Comm.-M.

Hirzel, S., Comm.-M.

Klinkhardt, J.

Kollmann, C. E.

Loek, C. B.

Mayer, C. H.

Mayer, Gustav.

Naumburg, C. W. B.

Polet, C. B.

Reclam jun., Ph.

Reichenbach'sche Buchh.

Schlicke, B., Stellv.

Schulze, Herm.

Schulz, D. A.

Teubner, B. G., Stellv.

Wiedemann, L.

Wigand, Otto.

Winter's Verl., C. F.

Wölter, J. T.

Als Antwort auf die verschiedenen Vorschläge mehrerer österreichischen und russischen Sortimentshandlungen bemerken wir, daß wir von obigen Grundbedingungen auch in jetziger Zeit nicht abgehen können.

Erschienenene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. G. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

Angekommen in Leipzig am 27. u. 28. Juni 1859.

Arnoldische Buchh. in Leipzig.

4479. **Encyclopädie** der gesammten niederen u. höheren Gartenkunst. Hrsg. v. F. Dietrich. 3. Bdg. Ver. 8. Geh. * 8 N^{fl}

Liter. - artist. Anstalt in München.

4480. **Archiv** f. Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. Hrsg. v. J. A. Seuffert u. C. A. Seuffert. 12. Bd. 3. Hft. gr. 8. * 22 N^{fl}

4481. **Vierteljahresschrift**, kritische, f. Gesetzgebung u. Rechtswissenschaft. Hrsg. v. J. Pögl. 1. Bd. 1. Hft. gr. 8. * 1 N^{fl}

Typograph. - liter. - artist. Anstalt in Wien.

4482. **Honigberger, J. M.**, Heilung der indischen Brechruhr durch Einimpfung des Quassins. Aus d. Engl. übers. gr. 8. In Comm. Geh. baar * 1 N^{fl}